

**Institutsordnung
des Instituts für Bildung, Beruf und Technik
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd**

vom 27. Februar 2018

Aufgrund von § 8 Abs. 5 LHG vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 24. 01.2018 gemäß LHG § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.d.F. vom 1. April 2014 in Verbindung mit § 29 Abs.1 und 2 Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 25. Oktober 2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus, Aufgabe, Mitglieder und Angehörige

- (1) Das Institut für Bildung, Beruf und Technik ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG und § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd. Es ist der Fakultät I zugeordnet.
- (2) Das Institut dient der Erfüllung der Aufgaben nach LHG § 2.
- (3) Mitglieder des Institutes sind gemäß § 9 Abs.1 LHG:
 - a) alle nicht nur vorübergehend (*länger als ein halbes Jahr*) oder gastweise hauptberuflich (*mindestens 50%-Stelle*) Tätigen
 - b) die Honorarprofessoren / Honorarprofessorinnen, die Gastprofessoren / Gastprofessorinnen, die Privatdozenten / Privatdozentinnen, die außerplanmäßigen Professoren / Professorinnen, die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren / Professorinnen und die kooptierten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (kein aktives und passives Wahlrecht)
 - c) eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden
 - d) eingeschriebene Studierende der Hochschule, soweit sie nicht nur vorübergehend zur Aufgabenerfüllung des Institutes beitragen,
 - e) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren.

In Zweifelsfällen entscheidet über die Mitgliedschaft der zuständige Fakultätsrat.

- (4) Angehörige der Hochschule, die nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend, aber in einem Umfang gemäß § 9 Abs.4 Satz LHG tätig sind, haben das aktive Wahlrecht, sind jedoch nicht wählbar.

§ 2 Gliederung des Institutes

(1) Benennung der Abteilungen

Das Institut ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- Berufspädagogik,
- Erwachsenen- und Weiterbildung,
- Technik.

(2) Wahlmodalitäten und Amtszeiten der Abteilungsleitung

Für jede Abteilung wird ein Abteilungsleiter/eine Abteilungsleiterin gewählt. Die Wahl des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin erfolgt in gleicher Weise wie die Wahl des Direktors/der Direktorin des Instituts. Wählbar ist jeder/jede der Abteilung angehörende Professor/angehörende Professorin. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Aufgaben der Abteilungsleitung

Er/Sie wird in seinen/ihren Aufgaben von den in der Abteilung tätigen Lehrenden und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen unterstützt. Der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin ist insbesondere zuständig

1. für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Abteilung,
2. den ordnungsgemäßen Einsatz der Mittel, die der Abteilung zugewiesen sind,
3. für Ordnung und Sicherheit des Betriebs in den Räumen der Abteilung,
4. und für die Beratung und Abstimmung des notwendigen Lehrangebots.

§ 3 Leitung des Institutes

(1) Wahlmodalitäten und Amtszeiten der Institutsleitung

a) Zum Direktor/Zur Direktorin des Instituts und zu seiner/ihrer Stellvertretung wird ein/eine dem Institut angehörender Professor/angehörende Professorin gewählt. Direktor/Direktorin und Stellvertreter/Stellvertreterin gehören je unterschiedlichen Abteilungen an. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. Oktober gemäß § 10 Abs. 7 LHG und beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

b) Wahlberechtigt für die Wahl des Direktors/der Direktorin und seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin sind alle Mitglieder nach § 1 Abs. 3 a), c) und Abs. 4 dieser Ordnung sowie eine/ein von der Fachschaft der zuständigen Fakultät bestimmte Studierende/bestimmter Studierender von § 1 Abs. 3 d. Zur Wahl des Direktors/der Direktorin und seiner/ihrer Stellvertretung bedarf es außer der Mehrheit der Wahlberechtigten zusätzlich der Mehrheit der dem Institut angehörenden Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen. Der Direktor/Die Direktorin und Stellvertreter/Stellvertreterin werden in je gesonderten Wahlgängen gewählt.

c) Kommt eine Hochschullehrermehrheit/Hochschullehrerinnenmehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht zustande, wird die Institutsleitung vom Fakultätsvorstand bestellt.

(2) Aufgaben der Institutsleitung

1. Der Direktor/die Direktorin ist zuständig für alle das Institut betreffenden Entscheidungen, soweit nicht nach Gesetz oder dieser Ordnung eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Er/Sie führt die anfallenden Verwaltungsaufgaben. Ausgenommen hiervon ist der Abschluss von Verträgen. Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit des Rektorats. Die Institutsleitung wird von ihrer Stellvertretung beraten und unterstützt.
2. Der Direktor/die Direktorin ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Antragstellung für den Bedarf von Forschung und Lehre,
 - b) die Antragstellung für Anstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen, Vertragsverlängerungen, Versetzungen oder Entlassungen von Institutsmitarbeitern/Institutsmitarbeiterinnen,
 - c) den ordnungsgemäßen Einsatz und die Dienstaufgabenerfüllung des im Institut beschäftigten Personals,
 - d) die Antragstellung im Rahmen der Vergabe von Hochschulmitteln,
 - e) den ordnungsgemäßen Einsatz der dem Institut zugewiesenen Mittel, insbesondere der Mittel für Forschung,
 - f) die Ordnung und Sicherheit des Betriebes,
 - g) das Hausrecht und die Ordnung in allen Räumen des Instituts unbeschadet § 17 Abs. 8 LHG.
3. Der Institutsdirektor/die Institutsdirektorin nimmt Vorgesetztenfunktionen gegenüber den dem Institut zugeordneten Akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und den sonstigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wahr. Soweit Akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen dem Aufgabenbereich eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin zugewiesen sind, ist dieser weisungsbefugt.

Das Aufsichts- und Weisungsrecht der Rektorin bzw. des Rektors bzw. des von ihr/ihm beauftragten weiteren Mitglieds des Rektorats gemäß § 17 Abs. 6 LHG und das Aufsichts- und Weisungsrecht der Dekanin bzw. des Dekans gemäß § 24 Abs. 2 LHG bleiben hiervon unberührt.
4. Der Direktor/Die Direktorin kann bestimmte Aufgaben an andere hauptberuflich Lehrende des Instituts, insbesondere an Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen, delegieren. Ausgenommen hiervon sind die grundsätzlichen haushalts- und personalbezogenen Entscheidungen.
5. Der Direktor/Die Direktorin oder sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin können nur aus wichtigen Gründen zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Dekan/der Dekanin schriftlich mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, so stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Dekan/die Dekanin unterrichtet den Rektor/die Rektorin.

§ 4 Institutskonferenz

(1) Vorsitz / Leitung

Den Vorsitz in der Institutskonferenz führt der Direktor/die Direktorin oder dessen/deren Stellvertretung. Die Institutskonferenz wird vom Direktor/von der Direktorin des Instituts mindestens einmal pro Semester einberufen. Sie muss auf Verlangen von mindestens einem Drittel der nach Absatz 2 wahlberechtigten Mitglieder des Instituts einberufen werden. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches innerhalb von 14 Tagen an die Mitglieder der Konferenz und an das Dekanat sowie Rektorat zu verteilen ist.

(2) Mitglieder der Institutskonferenz

Die nach § 1 Abs. 3 a), c) und Abs. 4 wahlberechtigten Mitglieder des Instituts sowie eine /ein von der Fachschaft der zuständigen Fakultät bestimmte studentische Vertretung aus jeder Abteilung bilden die Institutskonferenz. Die Amtszeit der wahlberechtigten Studierenden beträgt ein Jahr.

Beschlüsse der Institutskonferenz bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder soweit nicht in dieser Ordnung, der Verfahrenssatzung oder dem LHG qualifizierte Mehrheiten gefordert sind.

(3) Aufgaben

- a) Beratung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das Institut,
- b) Beratung im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben,
- c) Beratung im Zusammenhang mit der Verwendung der dem Institut zugewiesenen Stellen und Mittel,
- d) Beratung, Koordination und Verabschiedung des Lehrangebotes entsprechend den gültigen Studien- und Prüfungsordnungen.
- e) Beratung über allgemeine Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
- f) Beratung über Weiterbildungsangelegenheiten und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- g) Weitere Aufgaben und Beteiligungsrechte des Instituts sind in der Verfahrenssatzung geregelt.

Die Institutskonferenz wird vom Direktor/von der Direktorin regelmäßig über wichtige Angelegenheiten des Instituts unterrichtet. Sie wirkt insbesondere bei der Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beratend mit. Der Institutsdirektor/Die Institutsdirektorin wird in seiner/ihrer Arbeit von der Institutskonferenz beraten und unterstützt.

§ 5 Verfahrensregelungen

Änderungen dieser Institutsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Institutskonferenz, mindestens jedoch von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Institutskonferenz.

Verfahrensfragen, die in dieser Institutsordnung nicht geregelt sind, richten sich nach der Verfahrenssatzung der Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Institutsordnung des Instituts für Bildung, Beruf und Technik (IBBT) vom 11. August 2010 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 27. Februar 2018

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin